

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0373
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 30.08.2022
Bearb.:	Wilke, Björn	Tel.: -832	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.09.2022	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema "Wertgrenzen freihändige Vergabe" vom 22.08.2022

Sachverhalt:

1. Wann wird Norderstedt die Schwellenwerte nach EU-Recht umsetzen?

Antwort der Verwaltung:

Zum 01.01.2022 wurden die sogenannten EU-Schwellenwerte des § 106 GWB angepasst. Diese Schwellenwerte bestimmen, ob Vergaben entsprechend des EU-Wettbewerbsrechts oder nach dem nationalen Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates durchgeführt werden. Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen beträgt seitdem 215.000,- Euro/netto und derjenige für Bauleistungen 5.382.000,- Euro. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst, d.h. die aktuellen Zahlen gelten bis 31.12.2023.

Für die Vergabe von Leistungen unter den EU-Schwellenwerten muss die Verwaltung Bundes- und Landesrecht sowie die Rechtsprechung der Gerichte beachten. Zu nennen sind hier insbesondere das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH), die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (VOB/A Abschnitt 1) für Bauleistungen.

Die UVgO kennt die Bezeichnung „Freihändige Vergabe“ nicht, jedoch stellt sie mit der Verhandlungsvergabe eine vergleichbare Vergabeart zur Verfügung. Die VOB/A nennt die Freihändige Vergabe explizit als mögliche Vergabeart. Diese beiden Vergabearten zeichnet aus, dass sie weniger formstreu als die übrigen Vergabearten sind. Der öffentliche Auftraggeber muss in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Die so am Wettbewerb beteiligten Unternehmen müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Ob eine Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe möglich ist, muss anhand der Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 4 UVgO bzw. § 3a Abs. 3 VOB/A ermittelt werden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

§ 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A sieht eine Wertgrenze von 10.000,- Euro/netto vor, bis zu dieser dem öffentlichen Auftraggeber eine Freihändige Vergabe erlaubt ist. Diese Wertgrenze sprechen Sie in der Anfrage vom 22.08.2022 vermutlich an. Sie ist jedoch zum einen nicht neu und zum anderen hat die Landesregierung Schleswig-Holstein entschieden, dass diese nicht gelten soll (siehe § 4 Abs 2 SHVgVO). Stattdessen gilt für eine Freihändige Vergabe, dass diese sowohl bis zu einem Auftragswert von 100.000,- Euro/netto als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000,- Euro/netto zulässig ist.

Für Verhandlungsvergaben gilt in Schleswig-Holstein gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 SHVgVO eine Wertgrenze von 100.000,- Euro/netto. Die von Ihnen genannte Wertgrenze in Höhe von 20.000,- Euro/netto kann nicht nachvollzogen werden. Vermutlich handelt es sich um die Wertgrenze eines anderen Landes. So gilt z.B. in Baden-Württemberg eine Wertgrenze i.H.v. 20.000,-/netto.

Die Stadt Norderstedt arbeitet mit den dargestellten Wertgrenzen. Darüber hinaus werden für andere Vergabearten, die nicht in Ihrer Anfrage angesprochen werden, weitere Wertgrenzen beachtet.

2. Warum wurden bei den Vergaben lediglich 15 % Norderstedter Unternehmen berücksichtigt?

Antwort der Verwaltung:

Die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Rahmen einer Verhandlungsvergabe bzw. Freihändigen Vergabe erfolgt bei der Stadt Norderstedt dezentral in den jeweils zuständigen Ämtern, Fachbereichen und Stabsstellen. Die mit der Vergabe betrauten Kolleg*innen wählen die zu beteiligen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen selbst oder nach Vorgaben des Amtes, des Fachbereiches oder der Stabsstelle aus. Es gibt keine Vorgaben durch das Hauptamt. Es liegen somit zentral keine Erkenntnisse über die Hintergründe der Unternehmensauswahl vor.

3. Wie sieht die Vergabequote bei den jeweiligen städtischen Gesellschaften aus?

Antwort der Verwaltung:

Das Hauptamt ist nicht in die Vergaben der städtischen Gesellschaften eingebunden. Einzelheiten hierzu müssten bei den jeweiligen Leitungen erfragt werden.

4. Ist es möglich, freihändige Vergaben räumlich zu begrenzen, sofern es entsprechende Fachbetriebe vor Ort gibt?

Antwort der Verwaltung:

Die vier Ziele des Vergaberechts sind Bedarfsdeckung, Verfahrenssicherheit, fairer Wettbewerb und Korruptionsprävention. Kein Ziel ist die regionale Wirtschaftsförderung. Eine pauschale Festlegung des Bewerberkreises auf vor Ort ansässige Unternehmen würde gegen den Grundsatz des fairen Wettbewerbs verstoßen. Aus dem gleichen Grund sollen die an Verfahren beteiligten Unternehmen auch regelmäßig wechseln.

Der öffentliche Auftraggeber hat bei Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben jedoch Einfluss auf den Kreis der Unternehmen, welche er zur Abgabe eines Angebotes auffordert. Es spricht nichts dagegen, unter Beachtung des vorhergehenden Absatzes auch vor Ort ansässige Unternehmen an Ausschreibungen zu beteiligen. Welche Unternehmen beteiligt werden, liegt - wie zu Nr. 2 erläutert - in der Hand der ausschreibenden Ämter, Fachbereiche und Stabsstellen.

5. Werden bei der Vergabe Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere umweltbezogene, soziale und innovative Kriterien einbezogen? Wenn ja, welche und wie ist die Gewichtung?

Antwort der Verwaltung:

Entsprechend § 2 Abs. 1 S.2 VGSH kann der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte berücksichtigen. Anders als bei seinem Vorgänger, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein, welches bei Vergaben solche Aspekte zwingend berücksichtigt sehen wollte, handelt es sich im VGSH lediglich um eine Kann-Bestimmung.

Dementsprechend werden solche Aspekte bei Vergaben der Stadt Norderstedt selten berücksichtigt. Eine konkrete Antwort kann - unter Verweis auf Nr. 2 - leider nicht gegeben werden. Grundsätzlich sind die Kolleg*innen angehalten, bei der Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien den Preis mit 30% bis 70% zu gewichten. Für die Nachhaltigkeitsaspekte ergibt sich somit eine mögliche Gewichtung von 70% bis 30%.